

Fläche in Hektar und Kultur anzumelden. Für die Anmeldung sind folgende Mindestanforderungen verbindlich:

Obst:	Strauch beerenobst, Steinobst, Kernobst (im ertragsfähigen Alter)	} 4 Bienenvölker je ha
Ölfrüchte:	Raps, Rübsen, Senf, Ölrettich	
nichtkleeartige Futterpflanzen:	Phacelia, Kohlrübe, Futterkohl	
Gemüsevermehrungs- und blühende Spezialkulturen:	Zwiebeln, Möhre, Gurke, Kürbis, Koriander, Kohlarthen, Fenchel, Thymian und weitere auf die Insektenbestäubung angewiesene Spezialkulturen	
Leguminosen:	Rotklee, Weißklee, Schwedenklee, Luzerne, Winterwicke, Steinklee	} 8 Bienenvölker je ha

§ 5

(1) Bienenzuchtbetriebe/Imker, die eine Wanderung durchführen wollen, haben bis zum 1. Februar jeden Jahres bei dem für das anzuwandernde Gebiet zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die Wanderung zu beantragen.

(2) Die Bienenzuchtbetriebe/Imker dürfen für dieselben Termine und Trachten jeweils nur einen Antrag stellen.

(3) Nach dem 1. Februar können Anträge auf Wanderung gestellt werden bei:

- Ablehnungen des Wanderantrages oder notwendigen Trachtflächenveränderungen,
- notwendiger Bergung von Massentrachten von Honigtauerzeugern auf Grund von öffentlichen Bekanntmachungen,
- Verlagern von Bienenvölkern, das durch staatliche Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Die Kreiswanderkommission hat auf der Grundlage der Anforderungen gemäß § 4 bis zum 31. März jeden Jahres einen Plan für den Einsatz der Bienenvölker (nachfolgend Wanderplan genannt) zu erarbeiten, der nach der Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, einschließlich des Kreistierarztes verbindlich ist. Bei der Erarbeitung des Wanderplanes sind Vertreter der Anwender von Pflanzenschutzmitteln¹ hinzuzuziehen, die geplanten Pflanzenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen sowie Festlegungen zu treffen, damit eine Bienengefährdung durch Pflanzenschutzmittel vermieden wird. Dem Wanderplan ist eine topographische Karte beizufügen, die die ständigen und zeitweiligen Standorte der Bienenvölker enthält. Eine topographische Karte ist der Kreisplanzenschutzstelle zu übergeben.

(5) Nach der Bestätigung des Wanderplanes werden den Bienenzuchtbetrieben/Imkern die Wandergenehmigungen und die Standkarten durch die Kreiswanderkommission zugeleitet. Im Falle der Ablehnung sind neue Wanderziele vorzuschlagen und die Anbaubetriebe zu informieren.

(6) Mit der Bestätigung des Wanderplanes durch den Kreistierarzt des Einfuhrkreises gilt die Wandergenehmigung gleichzeitig als veterinärhygienische Einfuhrgenehmigung.

§ 6

(1) Die Wandergenehmigung darf nicht verweigert werden, solange die Trachtflächen nicht voll besetzt sind. Eine Trachtfläche gilt als voll besetzt, wenn

- auf Insektenbestäubung angewiesenen Kulturen die Flächen mit der vom Anbaubetrieb geforderten Anzahl, jedoch

¹ Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind LPG-, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, ACZ, StFB, sonstige Betriebe und Einrichtungen, die Pflanzenschutzmittel anwenden bzw. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen veranlassen.

mit mindestens 4 Bienenvölkern je ha (bei Leguminosen 8 Bienenvölker je ha) einschließlich der im Umkreis von 800 m (bei Obstkulturen 500 m) vorhandenen Standvölker,

- auf sonstigen Kultur- und Naturtrachten die Flächen mit einer auf der Grundlage von Erfahrungen festgelegten Anzahl von Bienenvölkern (Richtsatz 10 Bienenvölker je ha Trachtfläche) einschließlich der im Umkreis von 800 m vorhandenen Standvölker besetzt sind.

(2) Ist eine Trachtfläche an dem beantragten Standort voll besetzt, so sind den Bienenzuchtbetrieben/Imkern andere Standorte entsprechend den im Territorium zum gleichen Zeitpunkt vorhandenen Trachtflächen vorzuschlagen.

(3) Setzen Bienenzuchtbetriebe innerhalb betriebseigener Flächen einschließlich der von den KAP bewirtschafteten Flächen Bienenvölker um, ist keine Genehmigung erforderlich. Der Kreiswanderkommission sind bis zum 1. Februar jeden Jahres durch den Bienenzuchtbetrieb die innerbetrieblichen Wanderpläne zu übergeben, auf deren Grundlage die bestätigten Standkarten zu übergeben sind.

(4) Bienenzuchtbetriebe/Imker, die mehrmals hintereinander denselben Standort oder eine bestimmte Kulturtracht eines Anbaubetriebes angewandert haben, können diese Standorte bzw. Kulturen im Folgejahr wieder anwandern.

(5) Dieses Recht gemäß Abs. 4 darf nur versagt werden bei

- planmäßigem Aufbau von Bienenzuchtbetrieben,
- starker Vermehrung der Bienenvölker ortsansässiger Bienenzuchtbetriebe/Imker,
- starker Minderung der vorhandenen Trachtflächen durch Naturkatastrophen oder Anbauveränderungen auf Grund planmäßiger Konzentration und Spezialisierung in der Pflanzenproduktion.

(6) Über den Bestäubungseinsatz gemäß Abs. 4 sind langfristige Verträge abzuschließen. Diese sind jeweils bis zum 31. Dezember für das folgende Jahr kündbar.

(7) Die Wandergenehmigung kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 557) und deren Durchführungsbestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Anordnung nicht eingehalten werden.

§ 7

Die Anbaubetriebe sind verpflichtet, mit den Bienenzuchtbetrieben/Imkern den Bestäubungseinsatz vertraglich zu vereinbaren (Anlage). Imker, die gemeinsam eine Fläche anwandern (Wandergemeinschaft), haben für den Vertragsabschluß und für die notwendige Zusammenarbeit mit dem Anbaubetrieb einen Vertreter zu benennen.

§ 8

(1) Für die Bestäubungsleistung sind durch den Anbaubetrieb folgende Preise zu zahlen:

Fruchtart M/Bienenvolk

Ölfrüchte, Phacelia, Steinklee	5,— für die Dauer des Bestäubungseinsatzes
Weißklee, Winterwicke u. a. auf Insektenbestäubung angewiesene Fruchtarten	10,—
Rotklee, Luzerne	20,— für die Dauer des Bestäubungseinsatzes
alle Obstarten außer Kernobst	25,— für die Dauer des Bestäubungseinsatzes
Kernobst	2,— je Blühtag
höchstens	25,— für die Dauer des Bestäubungseinsatzes im Kernobst.